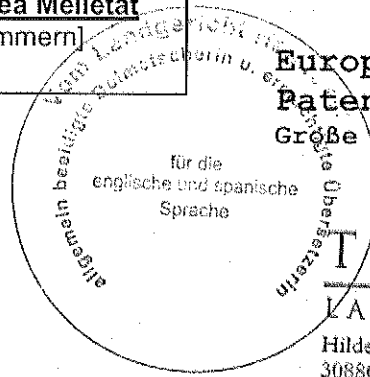


Be glaubigte Übersetzung, erstellt von: Andrea Melletat
[Anmerkungen der Übersetzerin in eckigen Klammern]

Europäisches
Patentamt
Große Beschwerdekammer

- Interner Verteilerschlüssel:
- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
 - (B) [X] an Vorsitzende und Mitglieder
 - (C) [] an Vorsitzende
 - (D) [] kein Verteiler



TRANSQUICK
LANGUAGE-SERVICES
Hildesheimer Str. 372 tel. 051021915754
30880 Laatzen/Rethen fax 051021909772

Datenblatt zur Entscheidung

vom 17. September 2015

Fallnummer: Art. 23 1/15

Verfahrenssprache: EN

Antragsteller:
Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation

Antragsgegner: ...

Stichwort:
Antrag für einen Vorschlag zur Amtsenthebung

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 22, 23(1), 24(3), 113(1), 117(1)
(4),
VOGBK Art. 2(5)12a, 13, 14(2), (4), 18(3)
BDS/GBK Art. 1, 2, 10
DienstVor(1), 23(3) 20(1), (2) 93, 102(3)
Verfahrensordnung des Verwaltungsrats Art. 4

Schlagwort:

„Vom Verwaltungsrat geforderter Vorschlag, zur
Amtsenthebung eines Mitglieds der Beschwerdekammern nach
Artikel 23 (1) EPÜ“

„Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer in einem
Verfahren nach Artikel 23(1) EPÜ“

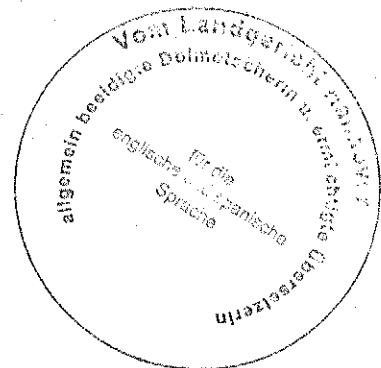
„Anforderungen an Begründungen und Substantiierung, die
bei einem Antrag nach Artikel 12a Absatz 5 VOGBK
erfüllt werden müssen“ „Erstattung aller
vorgeschlagenen Verfahrenskosten des Beschwerdegegners“

Zitierte Entscheidungen

G 0006/95

Stichwort:

1. Die gesetzgebenden Organe haben das Verfahren für einen Beschluss nach einem Vorschlag nach Artikel 23 (1) EPÜ so gefasst, dass es eine ordnungsgemäße Rechtsform annimmt. Die in den Artikeln 2 Absatz 5 und 10 VOGBK vorgesehenen Regelungen für die Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer in einem Verfahren nach Artikel 23(1) EPÜ sind mit dem Europäischen Patentübereinkommen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar.
2. Artikel 12a (5) VOGBK verlangt, dass der Antrag nach Artikel 12a Absatz 1 VOGBK einzelne Vorfälle benennt und die Nachweise für sie angibt und begründet, warum schwerwiegende Gründe im Sinne von Artikel 23(1) EPÜ vorliegen.



Fallnummer: Art. 23 1/15

Europäisches
Patentamt
Große Beschwerdekammer

ENTSCHEIDUNG
der Großen Beschwerdekammer
vom 17. September 2015

Antragsteller: Verwaltungsrat der
Europäischen Patentorganisation

Bob-van-Bentham-Platz 1
D-80469 München

Vertreter: Europäisches Patentamt
Bob-van-Bentham-Platz 1
D-80469 München

Antragsgegner:

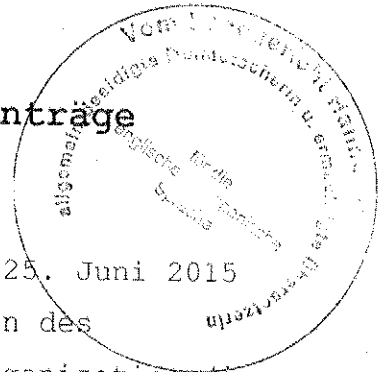
Vertreter:

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende: I. Beckedorf
Mitglieder: K. Klett
A. Dimitrova
M.-B. Tardo-Dino
E. Dufresne
U. Oswald
H. Meinders



Zusammenfassung der Sachverhalte und Anträge



I. Dieses Verfahren betrifft den Antrag vom 25. Juni 2015 (im Folgenden: VR-Antrag) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (im Folgenden Antragsteller genannt) mit dem Vorschlag, den Antragsgegner seines Amtes als Mitglied der Beschwerdekammern nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 EPÜ und der vom Rat am 25. März 2015 genehmigte Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer (VOGBK) (CA/D 3/15) zu entheben.

II. In dem VR-Antrag hat der Antragsteller auf die Entscheidung des Rates vom 26. März 2015 (CA/28/15, Punkt 10.1, Seite 5) verwiesen, wonach ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten sei, und sagte, er habe soeben die Stellungnahme des Disziplinarausschusses des Rates (Im Folgenden: DA) erhalten, die die Amtsenthebung des Antragsgegners empfiehlt.

Er fügte hinzu, dass die Stellungnahme des DA ein integraler Bestandteil des VR-Antrags sei und dass die dem DA vorgelegten Dokumente - die auf einem USB-Stick zur Verfügung stehen und die Tatsachen, Argumente und Beweise, auf denen sie beruhen, enthielten, - zu gegebener Zeit eingereicht werden würden. Er erklärte auch, dass der Rat in dem Verfahren durch ... vertreten sei. Abschließend sagte er, er erwarte, dass er die Informationen darüber rechtzeitig erhält, wie die Große Beschwerdekammer den Fall beurteilt, damit der Rat auf einer außerordentlichen Sitzung Anfang September eine endgültige Entscheidung treffen könne.

- III. ... [Zusammenfassung der vertraulichen DA-Stellungnahme - zum leichteren Verständnis hinzugefügt]
- IV. ... [Zusammenfassung der vertraulichen DA-Stellungnahme - zum leichteren Verständnis hinzugefügt]
- V. Am 29. Juni 2015 erhielt die Große Beschwerdekammer mehrere Kopien des USB-Sticks, die der Ratsvorsitzende im VR-Antrag zugesagt hatte.
- VI. Am 30. Juni 2015 wurde nach Eingang des VR-Antrags die Zusammensetzung der mit der Verhandlung des Falls zu betrauenden Großen Beschwerdekammer festgelegt und mit Schreiben vom 2. Juli 2015 wurden der Antragsteller und der Antragsgegner (im Folgenden: die Parteien) zur mündlichen Verhandlung für den 4. und 5. August 2015 geladen und dem Antragsgegner wurde zur schriftlichen Erwidern eine Frist zu Montag, dem 27. Juli 2015 gesetzt. Darüber hinaus wurde der für die Generaldirektion 3 (Beschwerdeverfahren) (im Folgenden: VP3) zuständige Vizepräsident ersucht, gemäß Artikel 12a Absatz 2 VOGBK Stellung zu nehmen. Er hat seine inhaltliche Stellungnahme am 22. Juli 2015 eingereicht.
- VII. In dem am 15. Juli 2015 eingegangenen Schriftsatz warf der Antragsgegner mehrere Verfahrensfragen auf und argumentiert, dass der VR-Antrag nicht zulässig sei.
- VIII. Mit Schreiben vom 17. Juli 2015 erklärte die damalige Vorsitzende der Großen Beschwerdekammer als Antwort auf die Zulässigkeitsreden, unbeschadet der späteren Entscheidung der Großen Beschwerdekammer, dass die Tatsachen, die als Grundlage für die VR-Anträge zu betrachten seien, auf diejenigen beschränkt blieben, die in der Stellungnahme des DA vom 23. Juni 2015 berücksichtigt wurden und folglich die im VR-Antrag

genannten USB-Stick-Materialien nicht dazu verwendet werden könnten, das Verfahren auf neue Fragen auszuweiten.

- IX. Am 20. Juli 2015 legte der Antragsgegner der Großen Beschwerdekammer weitere Unterlagen vor, unter anderem um seinen Einwand zu wiederholen, dass der VR-Antrag unzulässig sei. Insbesondere war der Gegenstand des Verfahrens noch nicht eindeutig, da der VR-Antrag auf Tatsachen, Argumente und Beweise auf dem USB-Stick Bezug nahm und die Verfahrensunterlagen Dokumente enthielten, die sich auf Vorwürfe beziehen, die vom DA fallen gelassen wurden und irgendwo auf diesem Datenträger gespeichert wurden.
- X. (verfahrensbedingte Aspekte - zur besseren Verständlichkeit hinzugefügt)
- XI. Am 28. Juli 2015 lehnte der Antragsgegner die damalige Vorsitzende nach Artikel 24 (3) EPÜ ab.
- XII. Am 5. August 2015 hat die Große Beschwerdekammer gemäß Artikel 24 (4) EPÜ eine Zwischenentscheidung getroffen, die dieser Ablehnung stattgibt und ein neues Mitglied der Großen Beschwerdekammer an ihrer Stelle einsetzt.
- XIII. Das (Haupt-)Verfahren wurde folgendermaßen strukturiert:
Erstens sollten die von der Antragsgegnerin erhobenen Verfahrensfragen - die Zulässigkeit des VR-Antrags - in der ersten mündlichen Verhandlung erörtert und geprüft werden. Wenn dann der Antrag zulässig wäre, sollte der Inhalt der Vorwürfe angesprochen werden.
- XIII.1 Die mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit des VR-Antrags wurde für den 16. und 17. September 2015 anberaumt.

XIII.2 Zur Vorbereitung dieser mündlichen Verhandlung hat die Große Beschwerdekammer den Parteien durch schriftliche Mitteilung vom 14. August 2015 gemäß den Artikeln 12a, 13 und 14 (2) VOGBK mitgeteilt, dass insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- (1) Das Vorbringen der Antragsgegnerin, wonach Artikel 2 Abs. 5 VOGBK nicht mit Artikel 23 (1) EPÜ vereinbar sei (Ziffer 2.1 der Mitteilung)
- (2) Sein Argument, dass der VR-Antrag aus vier Gründen unzulässig sei, und zwar
 - (a) der Vorsitzende des Rates war dazu nicht mandatiert (Ziffer 2.2 Buchstabe a)
 - (b) er sei unsubstantiiert (Ziffer 2.2 Buchstabe b)
 - (c) es war verfrüht (Ziffer 2.2 Buchstabe c) und
 - (d) die Stellungnahme des DA enthielt schwerwiegende Mängel (Ziffer 2.2 (d)).
- (3) In der Mitteilung wurde auch (unter Ziffer 2.3) die Forderung des Antragsgegners erwähnt, das Verfahren auszusetzen und (unter Ziffer 2.4) öffentlich zu verhandeln.

XIII.3 Schriftliche Stellungnahmen zur mündlichen Verhandlung wurden vom Antragsgegner am 10. September 2015 und von den Vertretern des Antragstellers am 15. September 2015 eingereicht.

XIV. In der mündlichen Verhandlung hat der Antragsgegner am 16. September 2015 seinen Antrag bestätigt, den VR-Antrag als unzulässig abzulehnen.

Die Vertreter des Antragstellers beantragten, den VR-Antrag für zulässig zu erklären und das Hauptsacheverfahren nach Artikel 23 (1) EPÜ einzuleiten.

XV. Die Parteien äußerten sich zu den einzelnen Fragen in der Reihenfolge, in der sie in der Mitteilung vom 14. August 2015 vorgestellt wurden.

In Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden bestätigte der Antragsgegner, dass sein Antrag auf eine öffentliche Verhandlung nur für die Prüfung der Begründetheit des VR-Antrags gelte, nicht für die Zulässigkeitsfragen. Er zog seinen Aussetzungsantrag zurück.

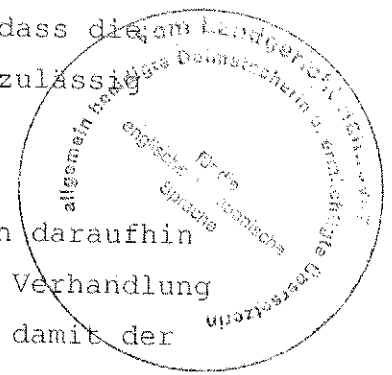
Nach ausführlicher Erörterung der Tatsachen und des Gesetzes über die Zulässigkeit des VR-Antrags hat die Große Beschwerdekammer die Debatte geschlossen und die mündliche Verhandlung vertagt.

XVI. Nach dieser internen Beratung hat die Große Beschwerdekammer die mündliche Verhandlung am 17. September 2015 fortgesetzt.

Der Vorsitzende teilte den Parteien mit, dass die Große Beschwerdekammer die Anträge für unzulässig halte.

Die Vertreter des Antragstellers ersuchten daraufhin die Große Beschwerdekammer, die mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit wieder zu eröffnen, damit der Antragsteller folgenden Antrag stellen könne:

„Die Große Beschwerdekammer gibt den Vertretern des Rates einen Hinweis, was genau er vom Verwaltungsrat erhalten möchte, um eine



materielle Prüfung des Antrags auf einen Vorschlag zur Amtsenthebung des Antragsgegners fortzusetzen."

Der Antragsgegner sagte, dass dieser Antrag nicht gewährt werden solle. Nach der Erörterung mit den Parteien und interner Beratung wies ihn die Große Beschwerdekammer ab.

XVII. Die Parteien verhandelten sodann über die Kosten.

XVIII. Die endgültigen Anträge der Parteien lauteten folgendermaßen:

XVIII.1 Nach dem VR-Antrag, der dieses Verfahren einleitet, begehrte der Antragsteller von der Großen Beschwerdekammer

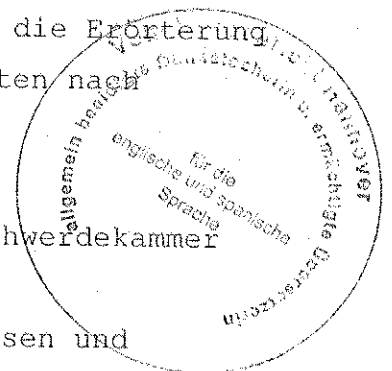
1. dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, den Antragsgegner seines Amtes als Mitglied einer Beschwerdekammer gemäß Artikel 23 (1) EPÜ zu entheben

und in der mündlichen Verhandlung hat er die Große Beschwerdekammer gebeten,

2. die Zulässigkeitsbeschwerde des Antragsgegners gegen den VR-Antrag zurückzuweisen
3. die inhaltliche Prüfung des VR-Antrags fortzusetzen, und
4. den Antrag des Antragsgegners auf Erstattung der Kosten zurückzuweisen oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Kostenerstattung für die Erörterung der Zulässigkeit und die Anwaltskosten nach deutschem Recht zu begrenzen.

XVIII.2 Der Antragsgegner ersuchte die Große Beschwerdekammer

1. den VR-Antrag als unzulässig abzuweisen und



2. dem Rat vorzuschlagen, dass alle Kosten, die dem Antragsgegner im Verfahren entstanden sind, zurückerstattet werden.

XIX. Am Ende der mündlichen Verhandlung und nach interner Beratung kündigte der Vorsitzende die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer an, die im Beschluss dargelegt ist.

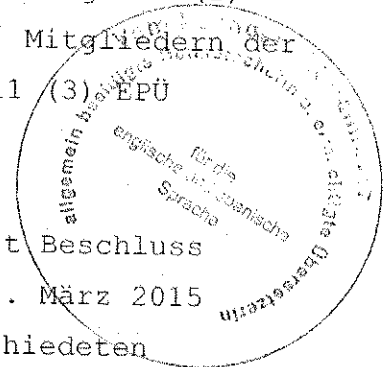
Entscheidungsgründe

Vorbemerkungen

1. 1. Der Titel des Artikels 23 EPÜ lautet „Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern“. Nach Artikel 23(1) EPÜ werden die Mitglieder der Beschwerdekammern, deren Funktion als Richter allgemein anerkannt ist, für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und dürfen während dieser Amtszeit nicht des Amtes enthoben werden, es sei denn, es bestehen schwerwiegende Gründe für eine solche Enthebung und der Verwaltungsrat fällt auf Vorschlag der Großen Beschwerdekammer eine dahingehenden Beschluss.

2. Nach Artikel 23 (4) EPÜ werden die Geschäftsordnung der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer gemäß den Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Nach Regel 13(2) EPÜ werden die VOGBK von den (internen) Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer gemäß Artikel 11 (3) EPÜ verabschiedet.

Nach diesen Bestimmungen hat der Rat mit Beschluss vom 25. März 2015 (CA/D 3/15) die am 19. März 2015 von der Großen Beschwerdekammer verabschiedeten Änderungen an der VOGBK genehmigt.

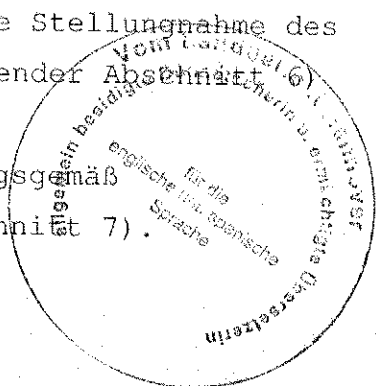


3. Artikel 2(5) VOGBK regelt die Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer in einem Verfahren nach Artikel 23(1) EPÜ. Er sieht vor, dass die Große Beschwerdekammer in solchen Fällen nach den Bestimmungen des Artikels 22(2) Satz 1 EPÜ zusammengesetzt ist, wobei der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter ersetzt wird und zwei der rechtlich qualifizierten Mitglieder externe Mitglieder sind.

Weitere Einzelheiten über die Vertretung des Vorsitzenden und die Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer in Einzelfällen sind in Artikel 10 in Verbindung mit den Artikeln 1(2) und 2(1) Buchstaben a und b des Geschäftsverteilungsplans der Großen Beschwerdekammer festgelegt (im Weiteren: BVP/GBA).

Die Zulässigkeitseinrede des Antragsgegners

4. Diese Beschwerde fällt unter drei Überschriften:
- a) Rechtswidrigkeit, d.h. die Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer nach Artikel 2 (5) VOGBK sei mit Artikel 23 (1) EPÜ und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar (siehe nachfolgend in Abschnitt 5)
 - b) Prozessual, d.h. der Vorsitzende des Rates und die Vertreter des Antragstellers seien nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt, das Disziplinarverfahren sei verfrüht und das Disziplinarverfahren und die Stellungnahme des DA seien fehlerhaft (siehe nachfolgender Abschnitt) und
 - c) VR-Antrag, d.h. er sei nicht ordnungsgemäß begründet (siehe nachfolgender Abschnitt 7).



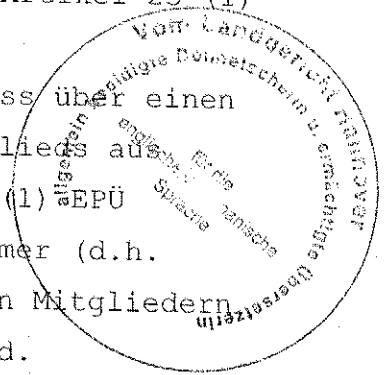
Einrede der Rechtswidrigkeit

5. Der Antragsgegner weist darauf hin, dass die Zusammensetzung der derzeitigen Großen Beschwerdekammer mit dem EPÜ und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar sei. Wie bereits in der Mitteilung der Großen Beschwerdekammer vom 14. August 2015 (in deren Ziff. 2.1) erwähnt, hält diese Einrede nicht der damit einhergehenden rechtlichen Überprüfung zur Vereinbarkeit mit Artikel 2 (5) VOGBK (und damit implizit auch mit Artikel 10 BVP/GBA) stand.

5.1 Das EPÜ enthält Bestimmungen über die Befugnisse und Verfahren der Großen Beschwerdekammer. Sie besagen, dass die Große Beschwerdekammer für die Entscheidung über rechtliche Punkte zuständig ist, die ihr von einer Beschwerdekammer oder dem Präsidenten (Artikel 22(1) (a) und (b) EPÜ) übertragen worden ist oder über die von einer Partei gestellten Anträge auf Überprüfung nach Artikel 112a EPÜ (Artikel 22(1) (c) EPÜ).

5.2 Für Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer nach Artikel 22(1) EPÜ sieht Artikel 22 (2) EPÜ vor, dass die Große Beschwerdekammer in einem Verfahren nach Absatz 1 (a) und (b) aus fünf juristisch und zwei technisch qualifizierten Mitgliedern und in Verfahren nach Absatz 1(c) aus drei oder fünf Mitgliedern besteht. Allerdings ist die Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer für einen Vorschlag in der außergewöhnlichen Situation der Enthebung eines Vorstandsmitglieds nach Artikel 23 (1) EPÜ nicht im EPÜ selbst geregelt.

Insbesondere sieht das EPÜ nicht vor, dass über einen Vorschlag zur Enthebung eines Kammermitglieds aus schwerwiegenden Gründen nach Artikel 23 (1) EPÜ vollständig von der Großen Beschwerdekammer (d.h. bestehend aus allen internen und externen Mitgliedern gemäß Artikel 1 BVP/GBA) entschieden wird.

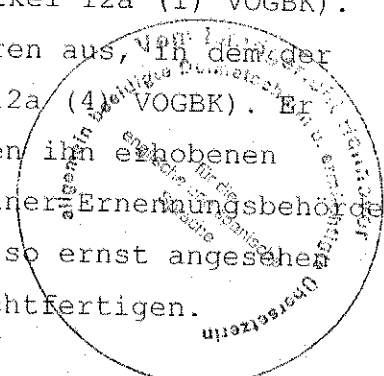


Dies lässt sich insbesondere nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung ableiten, denn was Artikel 22 EPÜ als „Große Beschwerdekammer“ bezeichnet, sind Kammern unterschiedlicher (aber in jedem Fall beschränkter) Zusammensetzungen.

5.3 Auch kann deshalb nicht aus den Worten „Große Beschwerdekammer“ in Artikel 23 (1) EPÜ abgeleitet werden, dass ein Vorschlag, ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen des Amtes zu entheben, von der Großen Beschwerdekammer in ihrer Gesamtheit beschlossen werden muss. Wie es Artikel 23 (4) EPÜ ausdrücklich festgelegt, werden vielmehr die für ihre Zusammensetzung geltenden Vorschriften von den für die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zuständigen Stellen erlassen.

5.4 In der institutionellen Struktur der Europäischen Patentorganisation ist der Rat als Organ vor allem dafür zuständig ein Sekundärrechts zu erlassen, wenn die Vertragsparteien des EPÜ selbst nicht selbst getan haben (Artikel 33 EPÜ). Auf Antrag der Großen Beschwerdekammer (Artikel 23 (4) EPÜ, Regel 13 (2) EPÜ) hat er beschlossen, das Verfahren nach Artikel 23 (1) EPÜ in ordnungsgemäßer Form zu führen sind.

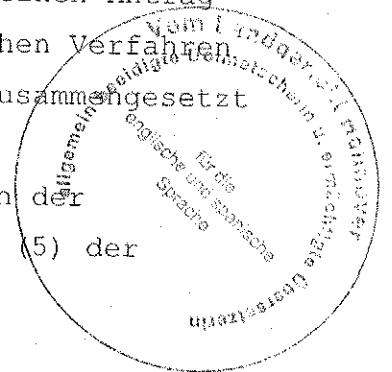
So ist es Sache des Rates, als Ernennungs- und Disziplinarbehörde für Mitglieder der Beschwerdekammern (Artikel 11 Absätze 3 und 4 EPÜ) oder VP3 als Vizepräsident, der für die Kammern zuständig ist, einen Antrag bei der Großen Beschwerdekammer zu stellen (Artikel 12a (1) VOGBK). Dies löst ein kontradiktorisches Verfahren aus, in dem der Antragsgegner eine Partei ist (Artikel 12a (4) VOGBK). Er muss in der Lage sein, sich auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu äußern, die entweder von seiner Ernennungsbehörde oder seinem Verwaltungsvorgesetzten als so ernst angesehen werden, dass sie seine Amtsenthebung rechtfertigen.



Artikel 12a (6) VOGBK erklärt ausdrücklich, dass das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, ohne dass der Antragsgegner über die Tatsachen, Argumente und Beweise, die dem Antrag zugrunde liegen, unterrichtet wird und die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör erhalten hat. Er besagt auch, dass er in diesen Verfahren, die schriftlich durchgeführt werden, erforderlichenfalls ergänzt durch mündliche Verhandlungen, vertreten oder beraten werden kann. Angesichts des Verweises auf Artikel 117 (1) EPÜ, der die Beweismittel aufführt, muss sich die Große Beschwerdekammer in einem Verfahren nach Artikel 23 (1) EPÜ davon vergewissern, dass die gegen ein Kammermitglied erhobenen Vorwürfe tatsächlich wahr sind.

- 5.5 Somit erfolgt das Verfahren, das dazu führen kann, dass ein Vorstandsmitglied aus schwerwiegenden Gründen im Sinne des Artikels 23 (1) EPÜ des Amtes enthoben wird, in Form eines gerichtlichen Verfahrens. Das bedeutet - entgegen der Auffassung der Antragstellervertreter in der mündlichen Verhandlung -, dass es nicht mit einer administrativen oder exekutiv-legislativen Tätigkeit gleichgesetzt werden kann. Da es sich nicht um eine Verwaltungs- oder Exekutivgesetzgebung handelt, ist die Notwendigkeit einer vollständigen Großen Beschwerdekammer (die einer Beschlussfähigkeit für Beschlüsse bedarf), wie sie für diese Tätigkeiten nach Regel 13 EPÜ vorgesehen ist, entgegen der Stellungnahme des Antragsgegners nicht gegeben.

Stattdessen und folgerichtig, haben die zuständigen gesetzgebenden Organe festgestellt, dass die Große Beschwerdekammer für eine Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 23 (1) EPÜ, in ihren gerichtlichen Verfahren auf die in Artikel 22 EPÜ abgefasste Weise zusammengesetzt ist. Dass die für die Durchführung der Durchführungsvorschriften zuständigen Stellen der Europäischen Patentorganisation in Artikel 2 (5) der geänderten VOGBK sich für die

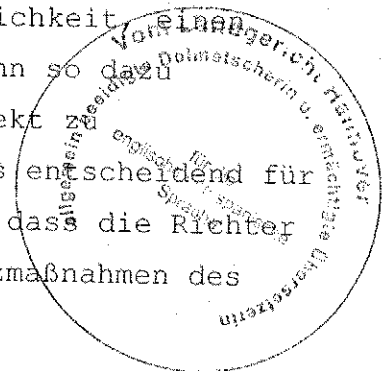


größte Zusammensetzung der Großen Beschwerdekammer für ein solches Verfahren entschieden haben, zeigt, dass sie den Vorschlägen nach Artikel 23 (1) EPÜ gebührende Wichtigkeit zuschreiben.

- 5.6 Artikel 23 EPÜ enthält Bestimmungen, die die „Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern“ in ihrer Arbeit als Richter gewährleisten sollen. Die Unabhängigkeit der Richter ist ein Grundsatz, der in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Patentorganisation anerkannt und angewandt wird, entsprechend der Natur der gerichtlichen Funktion. Die Bestimmungen des EPÜ über die Beschwerdekammern sind daher im Lichte dieses allgemeinen Grundsatzes auszulegen (G 6/95, Abl. EPA 1996, 649, Begründung Nr. 2).

Es ist sicherlich kein Hinweis darauf, dass das in der am 25. März 2015 genehmigten VOGBK festgelegte Verfahren zur Entlassung eines Mitglieds den Grundprinzipien der gerichtlichen Unabhängigkeit entgegenstehen könnte, die in den EPÜ-Vertragsstaaten allgemein anerkannt sind.

Zwar ist die Entlassung eines Richters angesichts der gerichtlichen Unabhängigkeit immer problematisch. Die Unabhängigkeit der Rechtsentscheidung, die traditionell in den Demokratien vor allem gegenüber den anderen staatlichen Mächten (Legislative und Exekutive) sichergestellt ist, wird nicht nur dann gefährdet, wenn eine bestimmte Entscheidung direkt beeinflusst wird, sondern auch und vor allem, wenn ein unzulässiger Druck auf Richter ausgeübt wird oder wenn die Ressourcen, die sie benötigen, um ihre Arbeit tatsächlich zu erledigen, zurückgehalten werden. Die Möglichkeit, einen lästigen Richter des Amtes zu entheben, kann so dazu verwendet werden, die Entscheidungen indirekt zu beeinflussen. Deshalb wird es allgemein als entscheidend für die richterliche Unabhängigkeit angesehen, dass die Richter nicht ohne besondere institutionelle Schutzmaßnahmen des Amtes enthoben werden können.



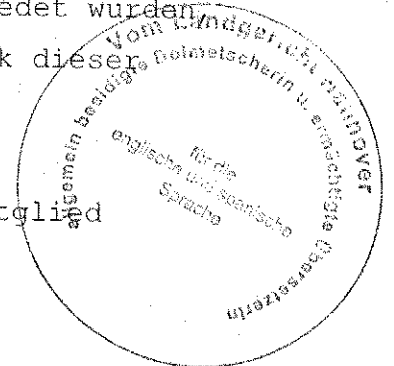
Damit ist sichergestellt, dass die Enthebung tatsächlich objektiv gerechtfertigt ist.

Die vorgenannten Erwägungen gelten sicherlich auch für Mitglieder der Beschwerdekammern, die eine richterliche Funktion ausüben, die allgemein anerkannt ist und direkt dem EPÜ entstammt.

Daher haben die Mitgliedsstaaten des Europarates, von denen die meisten auch der Europäischen Patentorganisation angehören, für Disziplinarmaßnahmen insbesondere gegen (Berufs-) Richter in der Regel staatliche Stellen eingerichtet, die in außerordentlichen und gesetzlich gefassten Enthebungsverfahren eingesetzt werden. Diese Gremien und Verfahren unterscheiden sich jedoch, so dass es kein allgemeines institutionelles Modell gibt, das eine internationale Institution wie die Europäische Patentorganisation leiten könnte (siehe CEPEJ-Bericht Nr. 20 über „Europäische Justizsysteme - Ausgabe 2014 (2012 Daten): Effizienz und Qualität Der Gerechtigkeit „, Seite 354 ff., Systemes judiciaires europees. Efficacite et quality de la justice, Les Etudes de la CEPEJ Nr. 20, Ausgabe 2014 (donnees 2012), Seite 369 ff.).

- 5.7 Die in Artikel 23 (1) EPÜ eingebundenen Durchführungsbestimmungen - in Bezug auf Befugnisse und Verfahren für die außerordentliche Enthebung von Mitgliedern der Beschwerdekammern -, die in der VOGBK von den in der Europäischen Patentorganisation zuständigen Rechtsrahmenbehörden verabschiedet wurden, stehen im Einklang mit Gegenstand und Zweck dieser Bestimmung.

Denn durch die Tatsache, dass ein Kammermitglied ausnahmsweise nur auf Vorschlag der Großen



Beschwerdekammer aus dem Amt entlassen werden kann, soll sichergestellt werden, dass unbegründete oder grundlos behauptete Vorwürfe nicht als Vorwand für die Enthebung eines lästigen Richters verwendet werden können.

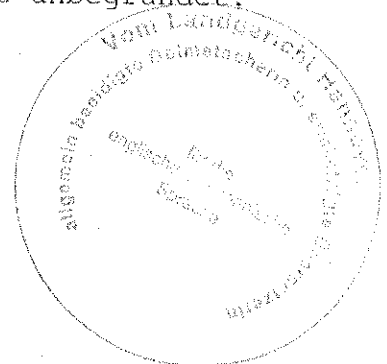
Die Große Beschwerdekammer muss sich in einem kontradiktorischen Rechtsstreit davon überzeugen, dass die behaupteten Vorwürfe tatsächlich zutreffend sind und so schwerwiegend sind, dass sie der Amtsenthebung des Richters bedürfen. Nur auf der Grundlage eines Verfahrens, das diesen allgemeinen Maßstab für die Justiz erfüllt, kann der Rat eine Entscheidung treffen, die sowohl persönlich als auch institutionell so weitreichend ist. Diese Verfahren verkörpern somit die in Artikel 23 (1) EPÜ kodifizierte Gesetzesabsicht.

Dass andere Wege zur Umsetzung von Artikel 23 (1) EPÜ denkbar sind, bedeutet nicht, dass sie nicht das EPÜ befolgen.

5.8 Der Antragsgegner beantragt ferner, dass ihm alle Unterlagen über das Verfahren, die zum Beschluss vom 25. März 2015 zur Änderung der VOGBK führten, bekannt gegeben werden. Allerdings hat er keine Nachweise über etwaige Verfahrensmängel nach dem im EPÜ vorgesehenen Verfahren vorgelegt (siehe oben, Nrn. 2 und 5.4).

5.9 Das Vorbringen des Antragsgegners, wonach Artikel 2 (5) VOGBK nicht mit Artikel 23 (1) EPÜ und allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar sei, ist somit unbegründet.

Verfahrensrechtliche Einwände



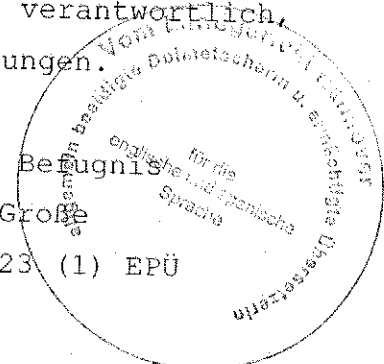
6. Der VR-Antrag, in dem die Große Beschwerdekammer aufgefordert wird, einen Vorschlag zu unterbreiten, dass ein bestimmtes Mitglied einer technischen Beschwerdekammer des Amtes enthoben wird, ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet.

Der Antragsgegner argumentiert, dass jener dazu keine Befugnis habe und der Rat insgesamt beschließen müsse, einen solchen Antrag zu stellen oder diese Aufgabe an seinen Vorsitzenden zu delegieren - was nicht geschehen sei.

- 6.1 Das EPÜ liefert keine Angaben zu den Pflichten des Ratsvorsitzenden. Das entsprechende Kapitel (Artikel 26 bis 36 EPÜ) sieht vor, dass der Rat einen Vorsitzenden (und stellvertretenden Vorsitzenden) aus den Vertretern der EPA-Mitgliedsstaaten und ihren Stellvertretern für eine Amtszeit von drei Jahren (Artikel 27 EPÜ) wählt und seine Aufgabe darin liegt, die Tagungen des Rates einzuberufen (Artikel 29 (1) EPÜ). Darüber hinaus kann der Rat nach Artikel 28 EPÜ auch ein fünfköpfiges Präsidium wählen und ihm Pflichten nach Maßgabe der Geschäftsordnung (Artikel 28 (4) EPÜ) übertragen.

Gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung des Rates (CA/D 8/06 neugefasst durch CA/D 21/09, CA/D 10/12 und CA/D 20/13), die von den Vertretern des Antragstellers angeführt wird, ist der Vorsitzende für die Arbeit des Rates und die Ausübung seiner Aufgaben verantwortlich, insbesondere für den Vorsitz seine Tagungen.

Daraus lässt sich keine Delegation der Befugnis zur Einreichung eines Antrags an eine Große Beschwerdekammer im Sinne von Artikel 23 (1) EPÜ ableiten.



6.2 Beide Parteien zitieren die Entscheidung des Rates auf seiner 143. Tagung am 25. und 26. März 2015 (Zusammenfassung der Beschlüsse, CA/28/15, Punkt 10.1: Folgemaßnahmen zur Entscheidung des Rates CA/D 12/14 - Untersuchungsbericht CA/C 4/15).

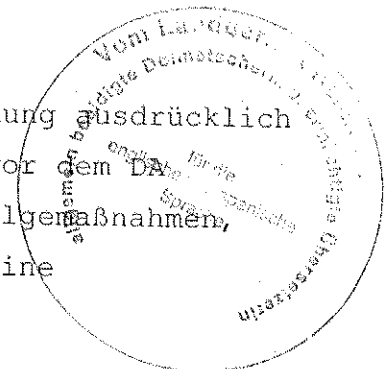
Bei dieser Tagung hat der Rat einstimmig beschlossen, ein Disziplinarverfahren gegen einen von ihm benannten Arbeitnehmer einzuleiten, der eines Fehlverhaltens verdächtigt wird. Zu diesem Zweck sollte ein Ad-hoc-Disziplinarausschuss eingerichtet werden, der beauftragt war, eine Stellungnahme abzugeben, ob der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen verletzt hat oder nicht, und wenn ja, eine entsprechende Sanktion für eine solche Zuwiderhandlung zu empfehlen.

Die Stellungnahme und die Empfehlung des DA würden dann der Großen Beschwerdekammer gemäß Artikel 23 EPÜ und dem EPA-Präsidenten übermittelt werden, die beide ihre Stellungnahmen abgeben, die gleichfalls dem Rat vorgelegt werden, der die endgültige Entscheidung trifft.

6.3 ... (Bemerkungen der Großen Beschwerdekammer in Bezug auf das nichtöffentliche Dokument CA/C 4/15 - zur Vereinfachung des Verständnisses hinzugefügt)

6.4 ... (Bemerkungen der Großen Beschwerdekammer in Bezug auf das nichtöffentliche Dokument CA/C 4/15 - zur Vereinfachung des Verständnisses hinzugefügt)

Obwohl weder der Antrag noch die Entscheidung ausdrücklich auf das mögliche Ergebnis des Verfahrens vor dem DA hinweist, ergibt sich aus den möglichen Folgemaßnahmen, dass beabsichtigt wurde, „sobald der DA seine



Stellungnahme abgegeben hat", künftige Regelungen zu treffen, „damit der Rat unter Berücksichtigung von Artikel 23 (1) EPÜ eine fundierte Entscheidung treffen kann“, d.h. für den Fall, dass der DA festgestellt hat, dass ein Fehlverhalten, das eine Amtsenthebung rechtfertigte, aufgetreten ist.

...

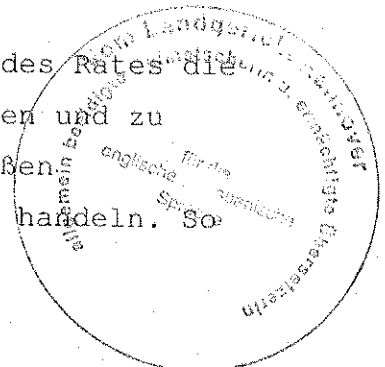
Da der Rat - unter Ziffer 10.1 der Zusammenfassung der Beschlüsse, die er auf seiner 143. Tagung am 25. und

26. März 2015 (CA/28/15) getroffen hat - nicht nur Disziplinarverfahren eingeleitet hat, sondern auch festgelegt wurde, was passieren würde, sobald der Bericht des DA vorliegt, so ist festzustellen, dass er dem Vorschlag des Vorsitzenden vom 18. März 2015 zugestimmt hat.

Die Entscheidung des Rates vom 25./26. März 2015 ist somit so zu verstehen, dass sie den Vorsitzenden, wenn der DA die Enthebung vorzuschlagen hat, damit mandatiert, der Großen Beschwerdekammer einen Antrag auf Vorschlag im Sinne von Artikel 23 (1) EPÜ vorzulegen.

6.5 So hat der Rat seinen Vorsitzenden ermächtigt, den VR-Antrag der Großen Beschwerdekammer gemäß Artikel 23 (1) EPÜ vorzulegen und der Einwand des Antragsgegners, dass der Vorsitzende des Rates nicht befugt sei, einen Vorschlag für seine Amtsenthebung zu beantragen, ist unbegründet.

6.6 Dies bedeutet auch, dass der Vorsitzende des Rates die Befugnis hatte, Vertreter dafür zu ernennen und zu ermächtigen, in dem Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer für den Antragsteller zu handeln. So muss auch dieser Einwand fehlschlagen.

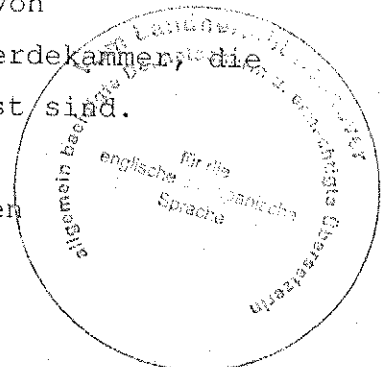


6.7 Zum weiteren Einwand des Antragsgegners, die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens habe das Verfahren nach Artikel 23 (1) EPÜ vorweggenommen und der Antragsteller hätte die Stellungnahme des DA im Plenum mit allen anwesenden Ratsmitgliedern erörtern und ihn auch nach Artikel 102 (3) DienstVor hätte anhören müssen, hat die Große Beschwerdekammer bereits in ihrer Mitteilung vom 14. August 2015 unter Nennung von Artikel 12a (8) VOGBK Stellung genommen, wonach die Verfahren der Großen Beschwerdekammer unabhängig von einem disziplinarischen oder nationalen Verfahren durchgeführt werden.

Dies bedeutet, dass die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens des Rates dem vorliegenden Gerichtsverfahren nicht vorgreifen kann. Vielmehr wird ersteres erst dann offiziell abgeschlossen, wenn der Rat, als Ernennungs- und Disziplinarbehörde nach Artikel 11 (4) EPÜ, entscheidet. Vor dieser Entscheidung ist (lediglich) erforderlich, dass eine Verhandlung nach Artikel 102 (3) DienstVor stattfindet.

Damit der Rat jedoch gegen ein Vorstandsmitglied die schwerwiegendste Disziplinarmaßnahme beantragen kann (Enthebung gemäß Artikel 93(2) (f) DienstVor), verlangt Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 EPÜ, dass er zunächst einen Vorschlag zur Amtsenthebung der Großen Beschwerdekammer erhalten hat. Aber das ändert nichts an dem Prinzip, dass Verwaltungsdisziplinarverfahren nach Artikel 93 ff. DienstVor vor der Ernennungsbehörde von juristischen Verfahren der Großen Beschwerdekammer, die nicht die Ernennungsbehörde ist, losgelöst sind.

Der Einwand, dass das Disziplinarverfahren präjudizierend sei, muss daher scheitern.

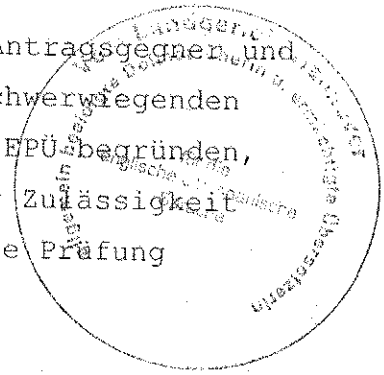


Wenn der Einwand gegen Ziffer 2.2 (c) der Mitteilung der Großen Beschwerdekammer vom 14. August 2015 auch als Argumentation dahingehend zu verstehen ist, dass der Rat zunächst das Ergebnis des Disziplinarverfahrens hätte erörtert sollen, bevor er eine förmliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 23 (1), erster Satz EPÜ fasste, dann ist es von Belang, ob der Vorsitzende des Rates (allein) befugt war, den VR-Antrag einzureichen. Diese Frage wurde vorangehend im vorigen Abschnitt bejaht.

- 6.8 Der weitere Einwand des Antragsgegners, dass das Disziplinarverfahren und die Stellungnahme des DA fehlerhaft seien, würde sowohl die Überprüfung des Disziplinarverfahrens als auch die Beurteilung der Behauptungen des Antragstellers erfordern, wonach der Antragsgegner ein Fehlverhalten begangen habe, das einen schwerwiegenden Grund im Sinne von Artikel 23 (1) Satz 1 EPÜ darstellt.

Aus Artikel 12a(8) VOGBK geht hervor, dass das Enthebungsverfahren unabhängig von einem Disziplinarverfahren durchgeführt wird und auch aus der Tatsache, dass das Verfahren nach Artikel 23 (1) Satz 1 EPÜ kontradiktorisch ist und in ordnungsgemäßer Form geführt wird, dass der Zweck der Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer keine förmliche Überprüfung des Disziplinarverfahrens ist. Im Gegenteil, sie werden unabhängig vom Disziplinarverfahren durchgeführt.

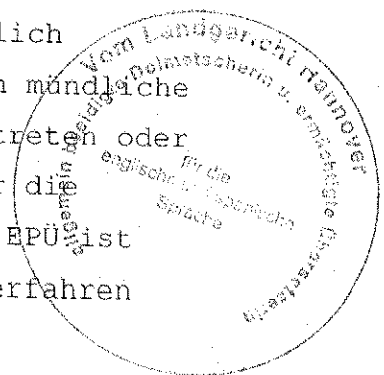
Eine Beurteilung der Vorwürfe gegen den Antragsgegner und der Entscheidung darüber, ob sie einen schwerwiegenden Grund im Sinne von Artikel 23 (1) Satz 1 EPÜ begründen, würde (deutlich) über die Bewertung ihrer Zulässigkeit hinausgehen. Sie würde deren substantielle Prüfung bedeuten.



Daher gelingt es auch mit diesem Einwand nicht, die Auffassung zu belegen, dass der VR-Antrag unzulässig ist.

Auf den VR-Antrag bezogene Einwände

7. Das Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer gemäß Artikel 23 (1) EPÜ ist in Artikel 12a VOGBK geregelt.
- 7.1. Ein Antrag auf Vorschlag kann entweder vom Rat oder vom VP3 (Artikel 12a(1) VOGBK) gestellt werden.
- 7.2. In jedem Fall muss der Antrag alle Tatsachen, Argumente und Beweismittel angeben, auf die sich alle Unterlagen beziehen müssen (Artikel 12a Absatz 5 VOGBK).
- 7.3. Das Verfahren, das zu einem Vorschlag der Großen Beschwerdekammer zur Amtsübertragung im Sinne von Artikel 23 (1) EPÜ führen kann, erfolgt in Form eines quasi-gerichtlichen kontradiktorischen Verfahrens (siehe oben bei Nr. 5.5). In den Vorschriften heißt es ausdrücklich, dass das Mitglied, das Gegenstand des Antrags ist, als Antragsgegner Partei des Verfahrens ist (Artikel 12a (4) VOGBK) und dass das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, ohne dass der Antragsgegner über die Tatsachen, Argumente und Beweise unterrichtet wird, die dem Antrag zugrunde liegen und die Gelegenheit für rechtliches Gehör erhalten haben muss (Artikel 12a (6) VOGBK). Das Verfahren ist dann schriftlich durchzuführen, gegebenenfalls ergänzt durch mündliche Verhandlung und der Antragsgegner kann vertreten oder beraten werden (Artikel 12a (6) VOGBK). Der die Beweisaufnahme behandelnde Artikel 117 (1) EPÜ ist anwendbar (Artikel 12a(7) VOGBK) und das Verfahren

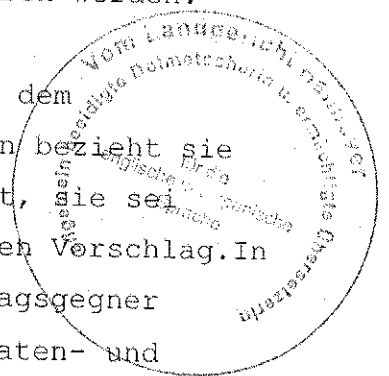


ist unabhängig von jedweden disziplinarischen oder nationalen Verfahren durchzuführen (Artikel 12a Absatz 8 VOGBK).

7.4 Im kontradiktorischen Verfahren mit Drittbeteiligten sind die Parteien und ist in diesem Fall insbesondere der Antragsteller verpflichtet, die Tatsachen und Beweise zu erbringen und zu begründen, warum aus der Sicht des Antragstellers die vorgebrachten - und nach seiner Auffassung bewiesenen - Tatsachen, so schwerwiegend sind, dass sie die Enthebung des Antragsgegners aus seinem Amt als Mitglied einer Beschwerdekammer rechtfertigen. Im streitigen Verfahren muss der Antragsgegner die Möglichkeit haben, die Vorwürfe zu widerlegen. Er muss in der Lage sein, auf alle angeführten Tatsachen zu erwidern, sich in seinem Fall in voller Kenntnis der Vorwürfe zu äußern und irgendwelche Beweise zu widerlegen. Es ist Sache der Großen Beschwerdekammer, zu beurteilen, ob die konkreten Tatsachen durch die vorgelegten Beweise nachgewiesen werden und ob die erwiesenen Tatsachen ausnahmsweise die außerordentliche Amtsenthebung des Antragsgegners rechtfertigen.

7.5 Die Große Beschwerdekammer ist jedoch nicht in der Lage, von Amts wegen zu entscheiden, welche Tatsachen aus Dokumenten und Exponaten abgeleitet werden können. Der Antragsgegner ist eine Partei des Verfahrens und kann sein volles Recht auf rechtliches Gehör nur ausüben, wenn die ihm vorgehaltenen Tatsachen explizit beschrieben werden.

7.6 Der VR-Antrag besagt nicht, welche Tatsachen dem Antragsgegner vorgehalten werden. Stattdessen bezieht sie sich auf die Stellungnahme des DA und erklärt, sie sei wesentlicher Bestandteil des Antrags auf einen Vorschlag. In dieser Stellungnahme sind die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe, die mit einem riesigen Daten- und



Dokumentationsvolumen ... begründet werden, in fünf Vorwürfe eingeteilt. (Zusammenfassung der Punkte 1 bis 5 der vertraulichen DA-Stellungnahme - zum leichteren Verständnis hinzugefügt)

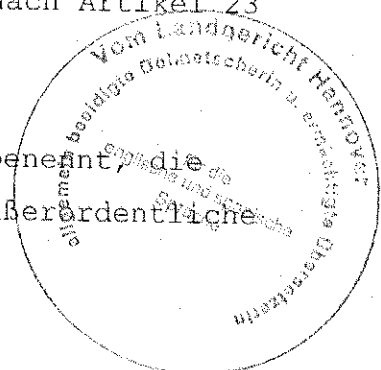
7.7 In der mündlichen Verhandlung haben die Vertreter des Antragstellers ausdrücklich erklärt - und mehrmals bestätigt, wenn sie von der Großen Beschwerdekammer dazu aufgefordert wurden -, dass sie alle fünf dieser Vorwürfe aufrecht erhalten, die von der Verwaltung, d.h. dem EPA und seinen Dienststellen, insbesondere der Ermittlungseinheit, im Disziplinarverfahren gegen den Antragsgegner erhoben wurden. Ihre Ansicht war, dass der Großen Beschwerdekammer alle Beweise auf dem nachträglich eingereichten USB-Stick vorgelegt worden seien und so vollständig unterrichtet und in der Lage war, sich ein eigenes Bild vom Verhalten des Antragsgegners zu machen.

7.8 Nach Artikel 12a(5) VGOBK muss der Antrag nach Artikel 12a Absatz 1 VGOBK die „Tatsachen, Argumente und Beweismittel“ benennen.

Die Tatsachen müssen für den Antragsgegner deutlich genug beschrieben und dargestellt werden, damit er zu ihnen in vollständig informierter Weise Stellung nehmen kann.

Die Große Beschwerdekammer muss in der Lage sein, sich zu vergewissern, dass die in dem Antrag ausdrücklich dargelegten Tatsachen nachgewiesen sind, um auf dieser Grundlage zu urteilen, ob sie schwerwiegende Gründe im Sinne von Artikel 23 (1) erster Satz EPÜ darstellen und daher einen Vorschlag zur Amtsenthebung nach Artikel 23 (1) EPÜ rechtfertigen.

7.9 Da der VR-Antrag selbst keine Tatsachen benennt, die nach Auffassung des Antragstellers die außerordentlichen



Amtsenthaltung des Antragsgegners rechtfertigen, müssten diese Tatsachen ausdrücklich im Sinne von Art. 12a Abs. 5 VOGBK im DA-Bericht vom 23. Juni 2015 zusammen mit den Nachweisen aufgeführt sein.

- 7.10 Erstens stellen die fünf Fragen, unter denen der DA mit den Beweisen gegen den Antragsgegnern befasst wurde, allgemeine Vorwürfe dar, die sich im besten Fall auf bestimmte Tatsachen stützen.

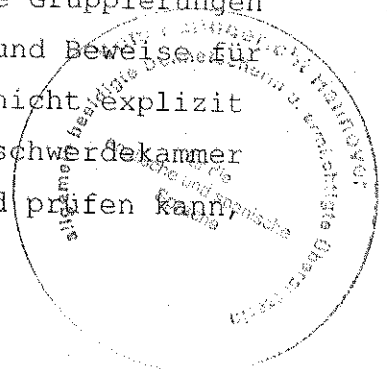
So hat der DA - ohne sich letztlich über die Zuverlässigkeit der vorgelegten Beweismittel zu äußern

unter der Frage 1 festgestellt, dass der Antragsgegner ... und unter Frage 2 ..., dass er *(bestimmte Handlungen begangen hatte, derer er beschuldigt wurde- zum leichteren Verständnis hinzugefügt)*

- 7.11 Die Stellungnahme des DA geht auf diese Vorwürfe ein, führt jedoch keine konkreten Tatsachen in Bezug auf die unter den Themen 3 bis 5 gruppierten Vorwürfe an *(Beobachtung des DA in seiner vertraulichen Stellungnahme - zur leichteren Verständnis hinzugefügt)*

In Bezug auf die Vorwürfe 3 bis 5 bietet die Stellungnahme des DA keine Tatsachen, die nach Art. 12a Abs. 5 VOGBK ausdrücklich genug als Beweismittel genannt sind. Daher sind die Vorwürfe 3 bis 5 im Sinne des VR-Antrags unsubstantiiert.

- 7.12 Auch in Bezug auf die Behauptungen, dass die Gruppierungen des DA zu den Themen 1 und 2 die Tatsachen und Beweise für eine Stellungnahme durch den Antragsgegner nicht explizit genug dargelegt haben, und sie die Große Beschwerdekammer aus demselben Grund nicht rekonstruieren und prüfen kann,



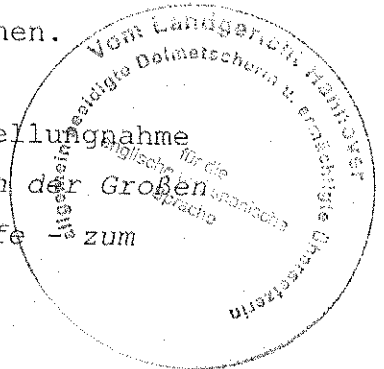
um selbst, unabhängig von dem in Artikel 12a Absatz 8 VOGBK vorgeschriebenen Disziplinarverfahren beurteilen zu können, ob es schwerwiegende Gründe im Sinne von Artikel 23(1) gibt. Sie können daher nach Artikel 12a Absatz 7 VOGBK und Artikel 117 (1) EPÜ nicht für Beweis Zwecke herangezogen werden.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Prüfung der Beweismittel, die in der Stellungnahme des DA lediglich allgemein skizziert sind oder in reinen Abzügen aus nicht benannten oder nachgewiesenen Beweismitteln enthalten sind, von denen keines entweder eine substantiierte Argumentation oder die Vorlage von direkten oder Indizienbeweisen ersetzen kann.

... (Bemerkungen der Großen Beschwerdekammer in Bezug auf die unter Punkte 1 der vertraulichen DA-Stellungnahme erhobenen Vorwürfe - zum leichteren Verständnis hinzugefügt)

Die spezifischen Tatsachen, die dem Antragsgegner vorgehalten werden, müssen anhand der in der DA-Stellungnahme angeführten Beweise definiert werden, damit in voller Kenntnis der Umstände darüber entschieden werden kann, ob sie nachgewiesen und relevant sind. Es ist unzureichend, einfach auf Tatsachen und Beweise zu verweisen und es der Großen Beschwerdekammer zu überlassen, sich die Ereignisse selbst zu rekonstruieren. Dies entspricht weder den Anforderungen des Artikels 12a (5) VOGBK noch dem Recht des Antragsgegners, die ihm gegenüber erhobenen Anschuldigungen zu kennen.

7.13 Gleiches gilt für die in Frage 2 der DA-Stellungnahme berücksichtigten Vorwürfe ... (Bemerkungen der Großen Beschwerdekammer in Bezug auf diese Vorwürfe - zum leichteren Verständnis hinzugefügt)



Es beschreibt jedoch nicht die einzelnen Handlungen, derer der Antragsgegner bezichtigt wird. Die Große Beschwerdekammer müsste diese aus den Beweismitteln deuten.

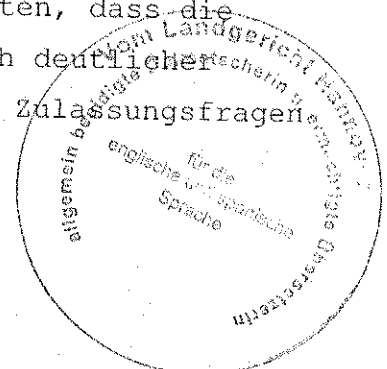
... (Bemerkungen der Großen Beschwerdekammer in Bezug auf die unter Punkte 2 der vertraulichen DA-Stellungnahme erhobenen Vorwürfe - zum leichteren Verständnis hinzugefügt)

Der Nachweis, dass der Antragsgegner ... eine Nachricht ... gesendet hatte, wurde von der DA für unzureichend befunden, so dass es für die Große Beschwerdekammer keine Notwendigkeit gibt, sich mit dieser Behauptung zu befassen.

Letztlich war der DA überzeugt - wieder durch Verweis ..., dass ... der Antragsgegner ein Schreiben an ... Aber wieder gab sein Bericht die behaupteten Beleidigungen nicht wirklich wieder, so dass der Antragsgegner nicht in die Lage käme darauf nach Artikel 12a (6) VOGBK im streitigen Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer Stellung zu nehmen.

7.14 Somit erfüllt der VR-Antrag insgesamt nicht die in Artikel 12a Absatz 5 der VOGBK vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen für die sachliche Begründung, um ein Streitiges Verfahren zu gewährleisten, in dem die Einhaltung der allgemein anerkannten Verfahrensrechte der Parteien im Gerichtsverfahren und die Unparteilichkeit auf Seiten des Entscheidungsgremiums gewährleistet sind.

7.15 In der mündlichen Verhandlung haben die Vertreter des Antragstellers auch die Auffassung vertreten, dass die Große Beschwerdekammer sie vorher und noch deutlicher darüber hätte informieren müssen, dass es Zulassungsfragen zum VR-Antrag geben könnte.



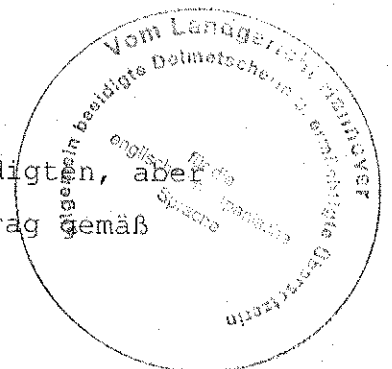
Dies vernachlässigt jedoch die Tatsache, dass alle Zulassungseinwände, die mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert wurden und die sachliche und rechtliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung bilden, bereits vom Antragsgegner erhoben worden waren und auch in der schriftlichen Mitteilung der Großen Beschwerdekammer vom 14. August 2015 als wesentliche Punkte der Verhandlung erwähnt wurden.

So waren sich die Vertreter des Antragstellers dieser Probleme aus den Zulässigkeitsreden bewusst - oder hätten sich ihrer bewusst sein können -, die der Antragsgegner in seinem ersten Schriftsatz vom 15. Juli 2015 ausdrücklich erhoben und begründet hatte, und auch aus seinem uneingeschränkten Antrag, den VR-Antrag als unzulässig abzulehnen.

Aus dem Zeitplan, der den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 5. August 2015 (mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit vom 16. und 17. September 2015 und - falls der Antrag zulässig ist - zur Hauptsache am 8. Oktober 2015) und spätestens mit Erhalt der Mitteilung der Großen Beschwerdekammer vom 14. August 2015 zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vom 16. und 17. September 2015 wurde allen Beteiligten deutlich gemacht, dass die Zulässigkeitsreden maßgeblich entscheidungsrelevant waren.

Unter diesen Umständen waren keine weiteren Klarstellungen für die Parteien - oder nur für den Antragstellers - erforderlich.

7.16 Angesichts dieses Ergebnisses ist es nicht erforderlich, auf den im VR-Antrag angekündigten, aber erst später und nicht zusammen mit dem Antrag gemäß



Artikel 12a (5) VOGBK erhobenen weiteren Einwand des Antragsgegners in Bezug auf die (Un-)Zulässigkeit der USB-Stick-Beweismittel einzugehen.

7.17 Der VR-Antrag ist daher als unzulässig abzuweisen.

Antrag auf Wiedereröffnung der sachlichen Debatte über die Zulässigkeit des VR-Antrags

8. Der Antrag des Antragstellers, diese sachliche Debatte wieder zu eröffnen, war zurückzuweisen.

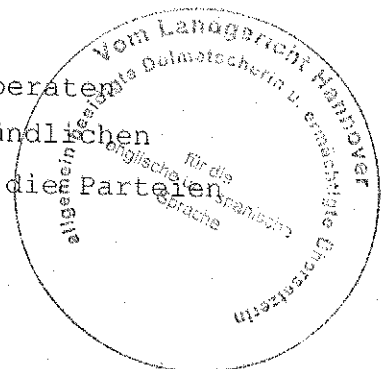
8.1 Zunächst wurden alle in der Mitteilung der Großen Beschwerdekammer vom 14. August 2015 enthaltenen Zulässigkeitsfragen am 16. September 2015 über dreieinhalb Stunden lang ausführlich mit den Parteien erörtert.

Das gab den Parteien die Gelegenheit, nicht nur ihre eigenen Positionen zu den Tatsachen und zum Gesetz darzustellen, sondern auch auf die Schriftsätze der Gegenseite zu erwidern. Die Große Beschwerdekammer bat die Parteien auch, weitere Einzelheiten festzulegen und ihr Vorbringen klarzustellen.

Als diese Diskussion beendet war, schloss der Vorsitzende die Debatte über die Zulässigkeit des VR-Antrags ab.

8.2 Der Antragsteller hat dies nicht in den von ihm gestellten Anträgen bestritten und mündlich begründet und in der mündlichen Verhandlung am 17. September 2015 schriftlich bestätigt.

8.3 Nachdem sich die Große Beschwerdekammer beraten hatte, begann ihr Vorsitzender bei der mündlichen Verhandlung am 17. September 2015 damit, die Parteien über ihre

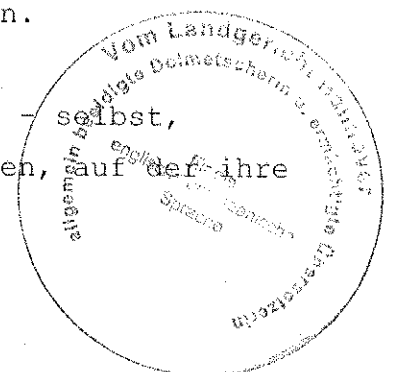


Schlussfolgerungen zu den am vorigen Tag erörterten Zulässigkeitsvoraussetzungen zu unterrichten, wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass dies noch keine förmliche Entscheidung sei, sondern die mündliche Verhandlung nun mit der noch ausstehenden Diskussion über die Kosten des Antragsgegners fortgesetzt werde. Es war an dieser Stelle, dass die Vertreter des Antragstellers dann eine Wiedereröffnung der Aussprache über die Zulässigkeit des VR-Antrags beantragt haben, die am Vortag geschlossen worden war.

- 8.4 In den für diesen Antrag mündlich dargestellten und im Wortlaut des schriftlichen Antrags enthaltenen Gründen haben die Vertreter des Antragstellers gesagt, sie hätten ihn gestellt, weil sie wünschten, dass die Große Beschwerdekammer ihnen mitteilen würde, was sie genau vom Antragstellers erhalten wollte, um mit eine materiellen Prüfung des Antrags auf einen Antrag auf Entfernung vom Amt des Antragsgegners.
- 8.5 Nach Art. 14 (6) VOGBK liegt es im Ermessen der Großen Beschwerdekammer, ob nach einer geschlossenen mündliche Verhandlung die Debatte wieder eröffnet wird, zum Beispiel wenn ein Verfahrensfehler vorliegt, wie etwa eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Artikel 113 (1) EPÜ).

Auch ist die Große Beschwerdekammer nicht generell verpflichtet, Hinweise und Erläuterungen anzubieten - insbesondere dann nicht, wenn sie erbeten werden, um einer Partei im streitigen Verfahren einen verfahrensrechtlichen Vorteil gegenüber der anderen zu verschaffen.

Vielmehr muss jede Partei alle Schriftsätze - selbst, ausschließlich und soweit zulässig - vorlegen, auf der ihre Anträge



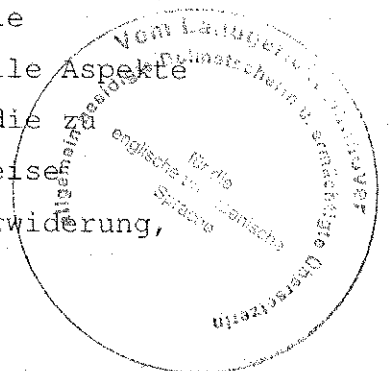
beruhen. Im vorliegenden Verfahren konnten die oben genannten Zulässigkeitsfehler keinesfalls nachträglich im selben Verfahren behoben werden. Die Anforderungen des Artikels 12a (5) VOGBK zu einem Antrag gemäß Artikel 12a (1) VOGBK müssen zum Zeitpunkt erfüllt sein, in dem er gestellt wird.

- 8.6 So war es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, dem Antrag des Antragstellers in seiner formulierten und begründeten Form zu folgen.

Kostenantrag und -vorschlag

9. Angesichts des Ergebnisses dieses Verfahrens ist aufgrund fehlender besonderer Umstände nach Art. 12a (10) VOGBK die Erstattung aller Kosten, die dem Antragsgegner im Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer entstanden sind, vorzuschlagen.

Der Antragsteller hat keine überzeugenden Gründe dafür geliefert, warum die Erstattung begrenzt erfolgen sollte, und sie sind auch nicht offensichtlich. Soweit die Vertreter des Antragstellers behaupten, dass nur die gesetzlichen Kosten nach deutschem Recht zu erstatten seien und sie sich auf diejenigen beschränken sollten, die bei der Frage der Zulässigkeit des VR-Antrags entstanden sind, handelt es sich um die Frage der tatsächlichen Berechnung und Festsetzung der Kosten, die dem Antragsteller obliegt. Die Große Beschwerdekammer weist jedoch darauf hin, dass der Beschluss der ehemaligen Vorsitzenden vom 2. Juli 2015 die Antragsgegner dazu aufgefordert hat, auf alle Aspekte des VR-Antrags zu erwidern, ohne dass sie die zu behandelnden Fragen dabei in irgendeiner Weise beschränkte, und dass seine schriftliche Erwidern,



die zur Frage der Zulässigkeit des VR-Antrags angefallenen Kosten, eine Frage der tatsächlichen Berechnung und Festsetzung der Kosten ist, die in die Verantwortung des Antragstellers fällt. Die Große Beschwerdekammer weist jedoch darauf hin, dass der Beschluss der ehemaligen Vorsitzenden vom 2. Juli 2015 den Antragsgegner beauftragt hat, auf alle Aspekte des VR-Antrags zu erwidern, dabei in keiner Weise die zu behandelnden Fragen einschränkte und dass seine schriftliche Erwidern in diesem Verfahren die Begründetheit des VR-Antrags wie auch dessen Zulässigkeit behandelte.

Beschluss

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Antrag vom 25. Juni 2015 wird als unzulässig abgelehnt.
2. Es wird die Erstattung aller Kosten vorgeschlagen, die dem Antragsgegner im Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer entstanden sind.

Der Geschäftsstellenbeamte

[Unterschrift]

W. Crasborn

Der Vorsitzende

[Unterschrift]

I. Beckedorf

[Stempel der Großen Beschwerdekammer]

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der englischen Sprache wird bescheinigt von mir, Andrea Melletat, vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen unter der Vorgangsnummer 316 E 2 - 72/15 ermächtigte Übersetzerin für die englische und spanische Sprache. Laatzen, 14.05.2017

C10474.D

